

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 1.12. eines jeden Jahres statt und wird vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Mitteilung der gewünschten Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von drei Wochen beantragt.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen und der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung des Vorstandes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl zweier Kassenprüfer,
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Anregungen für die Arbeit des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der SchatzmeisterIn,
 - d) dem/der SchriftführerIn,
 - e) dem/der SchulleiterIn oder stellvertretenden SchulleiterIn als BeisitzerIn,
 - f) dem/der Schulpflegschaftsvorsitzenden als BeisitzerIn.
2. Verschiedene Vorstandsämter des Vereins können nicht in einer Person vereinigt werden.

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein rechtswirksam nach außen.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird dessen Amt vom Vorstand kommissarisch verwaltet.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein gemäß den Zweckbestimmungen nach § 2 und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann nur bis zur Höhe der vorhandenen Geldmittel des Vereins verfügen. Eine Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
5. Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein Beschlußprotokoll an, das vom Versammlungsleiter oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen ist.
6. Der Schatzmeister führt die Kasse und hat gegebenenfalls die Vermögensverwaltung zu übernehmen. Die Kasse und der Jahresabschluß sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen. In der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

§ 13 Satzungsänderung

Die Satzungsänderung des Vereins ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Grundschule Meekinghoven, Datteln über. Die Verwendung der Mittel beschließt die Schulkonferenz im Sinne des § 2.

Der Vorstand wird zum Liquidator bestellt.